

Geschäftsverzeichnissnr. 2727
Urteil Nr. 108/2003 vom 22. Juli 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln, erhoben von J. Donny.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Donny, wohnhaft in 3150 Haacht, Bukestraat 21, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Juni 2003).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmung.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2003

- erschienen

. J. Donny, persönlich,

. RA C. Marchand und RA in A.-M. Schaus, in Brüssel zugelassen, und RA P. Peeters, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat;

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die Klägerin beantragt die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung von Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln. Dieser Bestimmung zufolge wird im Falle des bei einem Volljährigen festgestellten Besitzes von Cannabis in einer für den persönlichen Gebrauch geeigneten Menge lediglich die Registrierung durch die Polizei vorgenommen, wenn der Besitz nicht mit öffentlicher Belästigung oder mit problematischem Gebrauch einhergeht.

A.2. Die Klägerin sei Mutter von acht Kindern, von denen sieben minderjährig seien; sei behauptet, sie habe ein unmittelbares und persönliches Interesse an der einstweiligen Aufhebung und der Nichtigerklärung einer Gesetzbestimmung, die die geistige und körperliche Gesundheit Minderjähriger gefährden könne.

Nach Auffassung der Klägerin stehe die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem sie zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied innerhalb der Kategorie der Volljährigen führe, und zwar zwischen denjenigen, die beim Gebrauch geringer Mengen Cannabis unter bestimmten

Voraussetzungen nicht gestraft werden könnten, einerseits und denjenigen, die sich anderer, vergleichbarer Formen tadelnswerten Verhaltens schuldig machen, das weiterhin strafbar sei, auch wenn es keine öffentliche Belästigung herbeiführe und keinen problematischen Charakter aufweise.

A.3. Da die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung unter Berücksichtigung der für die Jugend unmittelbar bevorstehenden Sommerferien einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen könnte, beantragt die Klägerin ebenfalls die einstweilige Aufhebung des angefochtenen Artikels 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2003.

- B -

B.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.2. Kraft Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müssen die dem Hof vorgelegten Angaben hinreichend präzise sein und konkrete Fakten enthalten, aus denen ersichtlich wird, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm dem Kläger persönlich einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen kann.

B.3. Die einfache Angabe, daß die angefochtene Bestimmung, die volljährigen Personen den Besitz von Cannabis in einer für den persönlichen Gebrauch geeigneten Menge unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, zu einem schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen kann, « nun, da die Sommerferien für die Jugend unmittelbar bevorstehen », ist zu vage und hypothetisch, um belegen zu können, in welcher Hinsicht sich die angefochtene Maßnahme unmittelbar für die Klägerin persönlich nachteilig auswirken kann.

B.4. Da eine der Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung nicht erfüllt ist, muß die andere in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehene Voraussetzung nicht untersucht werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts